

## Öffentliche Bekanntmachung über die Eintragung von Wallhecken im Flecken Ottersberg

Mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind, sind als Wallhecke bezeichnete geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG] in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz [NAGBNatSchG]).

Wallhecken waren bereits seit 1981 durch das Niedersächsische Naturschutzgesetz geschützt. Mit dem Inkrafttreten des BNatSchG und des NAGBNatSchG gelten sie weiterhin als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile.

Alle Wallhecken im Flecken Ottersberg im Landkreis Verden sind im Wallheckenkataster gemäß § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG eingetragen und ihr Zustand wurde erfasst. Einen Überblick bietet die angefügte Karte. Die im Wallheckenkataster vorhandenen Detailkarten können beim Landkreis Verden, untere Naturschutzbehörde, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), eingesehen werden. Im Internet kann unter [www.https://www.landkreis-verden.de/abfall-bauen-umwelt/naturschutz/schutzgebiete-objekte/wallhecken/](https://www.landkreis-verden.de/abfall-bauen-umwelt/naturschutz/schutzgebiete-objekte/wallhecken/) eine Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 eingesehen werden.

Allen betroffenen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten wird die aktuelle Eintragung hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 22 Abs. 3 Satz 8 NAGBNatSchG).

Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden (§ 22 Abs. 3 Satz 2 NAGBNatSchG). Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten und stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden kann (§ 43 Absatz 2 Nr. 9 NAGBNatSchG).

Die Verbote gelten nicht

1. für Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,
2. für die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird,
3. für Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes,
4. für rechtmäßige Eingriffe im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG sowie
5. für das Anlegen und Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten pro Schlag, jeweils bis zu acht Metern Breite. Das Anlegen und Verbreitern einer Durchfahrt ist der Naturschutzbehörde spätestens einen Monat vor ihrer Durchführung anzuzeigen.

Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall oder allgemein durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet.

Im Auftrage  
gez. Brunn